

über die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Sulzbach/Saar

ufgrund der §§ 12 und 21 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1202 vom 11. Juni 1986 (Amtsbl. S. 526/1986), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 02.10.1986 und 17.12.1986 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Sulzbach betreibt durch ihre Eigengesellschaft "Stadtwerke GmbH" (Wasserversorgungsunternehmen - nachstehend "Stadtwerke" genannt) die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Stadtwerke.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von diesen dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Sulzbach liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung (Straßenleitung) erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfalle Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschusses muß innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, in der von den Stadtwerken vorgesehenen Form beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß, ohne daß es einer Aufforderung bedarf, vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß können diejenigen Grundstückeigentümer befreit werden, denen der Anschluß des Grundstücks an die Wasserversorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit den Stadtwerken.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung der Benutzung können diejenigen Grundstückseigentümer befreit werden, denen die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Darüber hinaus kann die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit dies den Stadtwerken wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Die Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe bei den Stadtwerken zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit den Stadtwerken.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigen-
gewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse errichtet werden, so sind über die Art ihrer Errichtung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken zu treffen.

(2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen. Bei Plombenentfernung aus diesem Anlaß an Zählerumgängen bzw. Ventilen sind die Stadtwerke unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Zwangsmittel

Soweit in Ausführung dieser Satzung die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen oder die Beitreibung von Geldforderungen erforderlich sind, ist das saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10

Regelung der Wasserversorgung im einzelnen

Der Anschluß an das Versorgungsnetz, die Versorgung mit Wasser und das zu zahlende Entgelt - (die jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Tarife; die jeweils gültigen Bestimmungen über Baukostenzuschüsse, Hausanschluß- und sonstige Kosten) werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt und richten sich, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wird, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) - ber. BGBl. I S. 1067 - und den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH sowie den TAB in ihrer geltenden Fassung. Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV ist nur unter der Voraussetzung der Befreiung vom Benutzungszwang (§ 7 Abs. 1) zulässig.

§ 11

Aushändigung der Satzung.

Die Stadtwerte händigen jedem, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Ergänzenden Bestimmungen und die TAB unentgeltlich aus.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach vom 11. Dezember 1981 außer Kraft.

Sulzbach/Saar, den 17. Dezember 1986

H u p p e r t
Bürgermeister